

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien - Österreich) – Adelheid Krah/Universität Wien

(Rechtssache C-703/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Art. 45 AEUV – Arbeitnehmer – Verordnung [EU] Nr. 492/2011 – Art. 7 Abs. 1 – Senior Lecturers/Postdocs – Begrenzte Anrechnung der in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten einschlägigen Vordienstzeiten – Entlohnungssystem, das eine höhere Entlohnung an die Beschäftigungsdauer beim aktuellen Arbeitgeber knüpft)

(2019/C 423/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Adelheid Krah

Beklagte: Universität Wien

Tenor

Art. 45 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung einer Universität eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der, wenn es um die Festlegung der Gehaltseinstufung eines Arbeitnehmers als Senior Lecturer/Postdoc an dieser Universität geht, dessen in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Vordienstzeiten nur im Ausmaß von insgesamt höchstens vier Jahren angerechnet werden, entgegensteht, wenn die betreffende Betätigung gleichwertig oder gar identisch mit derjenigen war, zu der der Arbeitnehmer im Rahmen dieser Tätigkeit als Senior Lecturer/Postdoc gehalten ist.

Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union sind dahin auszulegen, dass sie einer solchen Regelung nicht entgegenstehen, wenn die frühere Betätigung in diesem anderen Mitgliedstaat nicht gleichwertig war, sondern für die Ausübung der fraglichen Tätigkeit eines Senior Lecturers/Postdocs schlicht nützlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 9.4.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs – Deutschland) – Michael Winterhoff als Insolvenzverwalter über das Vermögen der DIREKTexpress Holding AG/Finanzamt Ulm (C-4/18), und Jochen Eisenbeis als Insolvenzverwalter über das Vermögen der JUREX GmbH/Bundeszentralamt für Steuern (C-5/18)

(Verbundene Rechtssachen C-4/18 und C-5/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. a – Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Öffentliche Posteinrichtungen – Richtlinie 97/67/EG – Anbieter des Universalpostdienstes – Privater Anbieter förmlicher Zustellungen von Schriftstücken von Gerichten oder Verwaltungsbehörden)

(2019/C 423/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof